Allgemeine Geschäftsbedingungen

MR-Visuals, Mattis Robowski
Mommsenstraße 35, 30173 Hannover
Stand: November 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB die männliche Form verwendet (z. B. „Auftraggeber"). Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen MR-Visuals, Mattis Robowski (nachfolgend „Auftragnehmer"), und dem Auftraggeber über Foto- und Videoproduktionen, Drohnenaufnahmen, 360°-Aufnahmen und virtuelle Touren sowie damit verbundene Leistungen wie Bildbearbeitung, Schnitt, Postproduktion und das Hochladen auf Plattformen.

(2) Das Angebot des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich an Auftraggeber, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, insbesondere an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, Gesellschaften), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht auf Grundlage dieser AGB geschlossen, sondern gesondert vereinbart.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(4) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind ab dem Angebotsdatum 30 Tage verbindlich, sofern im Angebot keine andere Frist angegeben ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer an das Angebot nicht mehr gebunden.

(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform (z. B. E-Mail oder unterschriebenes Angebot) innerhalb der Bindungsfrist oder durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

(3) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Vereinbarung in Textform und werden gesondert vergütet.

(4) Konzepte, Entwürfe, Storyboards und Testaufnahmen, die auf Wunsch des Auftraggebers erstellt werden, sind vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsumfang und Gestaltungsfreiheit

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und nach dem aktuellen Stand der Technik.

(2) Im Rahmen des vereinbarten Briefings liegt die künstlerische und technische Gestaltung (Bildauswahl, Bildsprache, Licht, Schnitt, Farbgebung) beim Auftragnehmer. Reklamationen, die sich ausschließlich auf den künstlerischen Stil beziehen, sind ausgeschlossen, soweit die Leistung dem Briefing entspricht.

(3) Umstände vor Ort, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z. B. Wetter, Lichtverhältnisse, Spiegelungen, Personen oder Gegenstände im Bild, Baustellen), begründen keinen Mangel, soweit sie mit zumutbarem Aufwand weder vermeidbar noch in der Nachbearbeitung zu beheben waren. Eine Retusche solcher Umstände ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde.

(4) Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, die vom Briefing abweichen, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

(5) Die Auswahl der gelieferten Fotos bzw. der verwendeten Videosequenzen trifft der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anzahl der gelieferten Dateien richtet sich nach dem Angebot.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Dritte (z. B. Assistenten, Second Shooter, Cutter, Tontechniker) einzusetzen. Er bleibt gegenüber dem Auftraggeber für deren Leistung verantwortlich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Produktion erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung (z. B. Briefing, Logos, Ablaufpläne, Ansprechpartner vor Ort).

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den Aufnahmeorten erhält. Soweit nicht anders vereinbart, holt er die erforderlichen Genehmigungen der Eigentümer bzw. Hausrechtsinhaber ein und informiert betroffene Nachbarn oder Anlieger, soweit dies erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass abgebildete Personen (insbesondere Mitarbeitende, Models, Kunden) in die Aufnahme, in die vorgesehene Nutzung durch den Auftraggeber sowie in die Nutzung zur Eigenwerbung des Auftragnehmers nach § 10 wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung in die Eigenwerbung ist nicht erforderlich, soweit der Auftraggeber der Eigenwerbung nach § 10 Abs. 2 widersprochen hat. Gleiches gilt für Rechte an abgebildeten Objekten, Marken, Kunstwerken oder Bauwerken, soweit diese auf Veranlassung des Auftraggebers aufgenommen werden.

(4) Stellt der Auftraggeber Material (z. B. Musik, Logos, Texte, Footage) zur Verfügung oder gibt er Inhalte vor, versichert er, dass er zur Nutzung berechtigt ist und die Inhalte rechtlich zulässig sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten aus diesem § 4 beruhen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(5) Mit der Abnahme übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die inhaltliche und rechtliche Richtigkeit der von ihm freigegebenen Texte, Aussagen und Darstellungen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese rechtlich zu prüfen.

(6) Der Auftragnehmer kann Aufnahmen ablehnen, die rechtswidrig wären oder erkennbar dem Ausspähen von Personen, Grundstücken oder Einrichtungen dienen.

(7) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wartezeiten vor Ort werden nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Drohnenaufnahmen

(1) Der Auftragnehmer führt Drohnenflüge ausschließlich im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben durch, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), sowie der am jeweiligen Einsatzort geltenden Vorschriften. Der Auftragnehmer verfügt über die erforderlichen Kompetenznachweise, eine Registrierung als Betreiber sowie eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb unbemannter Fluggeräte.

(2) Die Entscheidung, ob, wann, wo und wie ein Flug durchgeführt wird, trifft allein der verantwortliche Fernpilot des Auftragnehmers. Er ist berechtigt, einen Flug jederzeit abzulehnen, zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn die Sicherheit oder die Rechtmäßigkeit des Fluges nicht gewährleistet ist, insbesondere bei ungeeigneten Wetterbedingungen, in Flugverbots- oder Beschränkungsgebieten, bei fehlenden Genehmigungen, über unbeteiligten Personen oder bei technischen Störungen.

(3) Ist für den Flug eine behördliche Genehmigung oder die Zustimmung eines Grundstückseigentümers erforderlich, wird im Angebot festgelegt, wer diese einholt. Kosten für behördliche Genehmigungen trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Genehmigungen erteilt werden.

(4) Kann ein Drohnenflug aus den in Absatz 2 oder 3 genannten Gründen nicht stattfinden, vereinbaren die Parteien einen Ersatztermin. Bereits angefallener Aufwand (insbesondere Anfahrt, Vorbereitung, Genehmigungskosten) wird dem Auftraggeber berechnet, wenn der Grund in seinem Verantwortungsbereich liegt oder von keiner Partei zu vertreten ist (z. B. Wetter, Versagung oder Beschränkung einer Genehmigung durch die Behörde). Beruht der Ausfall auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, insbesondere auf technischen Störungen seiner Ausrüstung oder auf einer von ihm einzuholenden, aber nicht rechtzeitig beantragten Genehmigung, trägt der Auftragnehmer den dadurch entstehenden Aufwand selbst; der Ersatztermin wird in diesem Fall ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber durchgeführt.

(5) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor dem Einsatz auf ihm bekannte Besonderheiten des Einsatzortes hin (z. B. Hindernisse, Stromleitungen, Veranstaltungen, sensible Einrichtungen).

§ 6 Termine, Verschiebung und Stornierung

(1) Vereinbarte Produktionstermine sind für beide Seiten verbindlich. Fristen nach diesem § 6 werden in Kalendertagen berechnet. Maßgeblich ist der Zugang der Verschiebungs- oder Stornierungserklärung in Textform beim Auftragnehmer.

(2) Eine Verschiebung durch den Auftraggeber ist bis 14 Tage vor dem Termin einmalig kostenfrei möglich, sofern ein gleichwertiger Ersatztermin innerhalb von 3 Monaten in Textform vereinbart wird.

(3) Eine spätere oder weitere Verschiebung ist nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer möglich. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber eine Verschiebungsgebühr in Höhe von 50 % der Entschädigung, die nach Absatz 5 bei einer Stornierung zum Zeitpunkt der Verschiebung angefallen wäre. Der Ersatztermin wird im Übrigen zu den vereinbarten Konditionen durchgeführt. Kommt keine Einigung über einen Ersatztermin zustande, gilt die Verschiebung als Stornierung nach Absatz 5.

(4) Wird ein verschobener Termin anschließend storniert, schuldet der Auftraggeber mindestens den Prozentsatz nach Absatz 5, der bei einer Stornierung zum Zeitpunkt der Verschiebung angefallen wäre. Ergibt sich aus dem Abstand zum neuen Termin ein höherer Prozentsatz, gilt dieser. Eine bereits gezahlte Verschiebungsgebühr wird angerechnet.

(5) Storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise, schuldet er folgende pauschale Entschädigung, bezogen auf das vereinbarte Drehhonorar der stornierten Produktionstage (ohne Postproduktion und Nebenkosten):

mehr als 30 Tage vor dem Termin	**keine**
30 bis 15 Tage vor dem Termin	**25 %**
14 bis 8 Tage vor dem Termin	**50 %**
7 bis 3 Tage vor dem Termin	**75 %**
2 Tage vor dem Termin bis zum Drehtag oder bei Nichterscheinen	**90 %**

Bereits erbrachte Leistungen (z. B. Konzeption, Planung) sowie entstandene Fremdkosten (z. B. Studiomiete, Genehmigungen, gebuchte Subunternehmer, Reisekosten) sind zusätzlich in voller Höhe zu vergüten; dies gilt auch bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor dem Termin. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(6) Kann der Auftragnehmer einen Termin wegen Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht wahrnehmen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Er bemüht sich um einen gleichwertigen Ersatz aus seinem Netzwerk, sofern der Auftraggeber zustimmt, oder um einen Ersatztermin. Ist beides nicht möglich, werden bereits geleistete Zahlungen für die nicht erbrachte Leistung erstattet. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich § 12 ausgeschlossen.

§ 7 Vergütung und Zahlung

(1) Es gilt die im Angebot vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Hat der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland, teilt er dem Auftragnehmer vor Rechnungsstellung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen vergleichbaren Nachweis seiner Unternehmereigenschaft mit.

(2) Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtung, Studiomieten, Requisiten, Models, Musiklizenzen oder Genehmigungsgebühren werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Fahrtkosten werden ab dem Firmensitz in Hannover mit 0,50 EUR netto pro gefahrenem Kilometer berechnet. Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sowie Wartezeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, mit einem Stundensatz von 100 EUR netto berechnet.

(3) Mit Auftragserteilung stellt der Auftragnehmer eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Auftragswerts in Rechnung. Die Anzahlung ist innerhalb der Zahlungsfrist nach Absatz 5, spätestens jedoch vor dem ersten Drehtag zu leisten. Bis zum Eingang der Anzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zurückzuhalten.

(4) Wird die Leistung in Teilen abgenommen oder erstreckt sich der Auftrag über mehr als einen Monat, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangen. Die Restvergütung wird nach der Abnahme (§ 8 Abs. 3) in Rechnung gestellt.

(5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bankgebühren für Auslandsüberweisungen sowie Kosten aus Währungsumrechnungen trägt der Auftraggeber.

(6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

§ 8 Lieferung, Abnahme und Korrekturen

(1) Die Lieferung erfolgt digital, in der Regel per Download-Link, in den im Angebot vereinbarten Formaten und Auflösungen. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Im Honorar ist eine Korrekturschleife enthalten, sofern nicht anders vereinbart. Eine Korrekturschleife umfasst eine gesammelte Liste von Änderungswünschen in Textform. Weitere Korrekturen oder Änderungen, die vom Briefing abweichen, werden nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz berechnet.

(3) Der Auftraggeber hat jede Lieferung, auch nach einer Korrekturschleife, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu prüfen und Änderungswünsche oder Mängel in Textform mitzuteilen. Meldet sich der Auftraggeber nach der finalen Lieferung innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen. Der Auftragnehmer weist bei der finalen Lieferung auf diese Folge hin. Die Nutzung der Dateien zu veröffentlichenden Zwecken gilt ebenfalls als Abnahme.

(4) Die Herausgabe von Rohdaten (RAW-Dateien, ungeschnittenes Videomaterial, Projektdateien) ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird.

(5) Der Auftragnehmer bewahrt die gelieferten Dateien und Rohdaten für 6 Monate nach Projektabschluss auf. Eine längere Archivierung kann als Zusatzleistung gesondert vereinbart werden. Der Auftraggeber ist für die Sicherung der gelieferten Dateien selbst verantwortlich.

(6) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen des § 12 Abs. 1 sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an den erstellten Fotos, Videos, 360°-Aufnahmen und virtuellen Touren verbleiben beim Auftragnehmer.

(2) Der Auftraggeber erhält ein **einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht** für den im Angebot vereinbarten Nutzungszweck, das vereinbarte Medium, Gebiet und die vereinbarte Dauer. Ist nichts anderes vereinbart, gilt das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt für die eigene Unternehmenskommunikation des Auftraggebers auf seiner Website und seinen eigenen Social-Media-Kanälen, räumlich unbeschränkt (weltweit online).

(3) Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform und ist gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für:

- bezahlte Werbung (z. B. Anzeigen, Social-Media-Ads, TV, Kino, Außenwerbung, Print-Kampagnen),
- Nutzung auf Verpackungen und Produkten,
- ausschließliche (exklusive) Nutzungsrechte,
- die Weitergabe oder Unterlizenzierung an Dritte, auch an verbundene Unternehmen oder Agenturkunden,
- die Nutzung zum Training von Systemen künstlicher Intelligenz.

(4) Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über. Bis dahin ist eine Nutzung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

(5) Eine Bearbeitung der Aufnahmen, die über übliche Anpassungen (z. B. Zuschnitt auf Plattformformate, Skalierung) hinausgeht, insbesondere Veränderungen durch Filter, Retusche, Montage, Neuschnitt oder KI-Bearbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

(6) Der Auftragnehmer ist, soweit branchenüblich und technisch möglich, als Urheber zu nennen (z. B. „Foto: MR-Visuals“ bzw. „Video: MR-Visuals“ oder Verlinkung/Markierung in sozialen Medien). Auf die Namensnennung kann gegen gesonderte Vergütung verzichtet werden.

(7) Nutzt der Auftraggeber Aufnahmen ohne die erforderlichen Rechte, behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

§ 10 Eigenwerbung

(1) Der Auftragnehmer darf die im Rahmen des Auftrags entstandenen Aufnahmen zur Eigenwerbung nutzen, insbesondere auf seiner Website, in seinem Portfolio, in sozialen Medien und bei Wettbewerben. Aufnahmen, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, nutzt er hierfür nur, soweit eine Einwilligung dieser Personen vorliegt oder eine andere gesetzliche Grundlage besteht.

(2) Der Auftraggeber kann dieser Nutzung vor Auftragserteilung in Textform widersprechen, etwa bei vertraulichen Projekten, Produkten vor Marktstart oder berechtigten Interessen abgebildeter Personen. In diesem Fall erfolgt eine Nutzung erst nach Freigabe durch den Auftraggeber bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Sperrfrist.

(3) Entstehen nach Auftragserteilung berechtigte Interessen des Auftraggebers oder abgebildeter Personen (z. B. eine nachträglich vereinbarte Vertraulichkeit), kann der Auftraggeber der Nutzung auch später in Textform widersprechen. Der Widerspruch wirkt für die Zukunft. Der Auftragnehmer entfernt die betroffenen Aufnahmen innerhalb einer angemessenen Frist aus seinen Online-Kanälen. Bereits gedruckte Werbemittel und bereits eingereichte Wettbewerbsbeiträge sind davon ausgenommen.

§ 11 Plattformen und Dienste Dritter

(1) Übernimmt der Auftragnehmer das Hochladen oder Einbinden von Inhalten auf Plattformen oder Hosting-Diensten Dritter (z. B. Videoplattformen, Kartendienste, Anbieter für virtuelle Touren), beschränkt sich seine Leistung auf die Produktion und den ordnungsgemäßen Upload.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit, Darstellung, Reichweite oder dauerhafte Veröffentlichung der Inhalte auf diesen Diensten. Entfernungen, Sperrungen oder Änderungen durch den Betreiber liegen außerhalb seines Einflusses.

(3) Es gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Betreiber. Laufende Kosten für Hosting oder Lizenzen trägt der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart. Stellt der Auftraggeber Zugänge zu eigenen Konten bereit, bleibt er für diese Konten verantwortlich.

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten haftet der Auftragnehmer nur, soweit er den Verlust bei ordnungsgemäßer Datensicherung hätte verhindern können. Der Auftragnehmer sichert Aufnahmen nach der Produktion mindestens doppelt. Kommt es trotz dieser Vorkehrungen zu einem Datenverlust (z. B. durch Defekt eines Speichermediums), ist die Haftung auf die Wiederholung der Produktion, soweit möglich, oder auf die Rückerstattung des anteiligen Honorars beschränkt, soweit nicht Absatz 1 oder Absatz 2 eingreift.

(5) Die gesetzliche Haftung für Schäden aus dem Betrieb unbemannter Fluggeräte nach dem Luftverkehrsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.mr-visuals.de/datenschutz.

(2) Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

(4) Diese AGB sind in deutscher Sprache verfasst. Auftraggebern mit Sitz außerhalb Deutschlands wird zusätzlich eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.